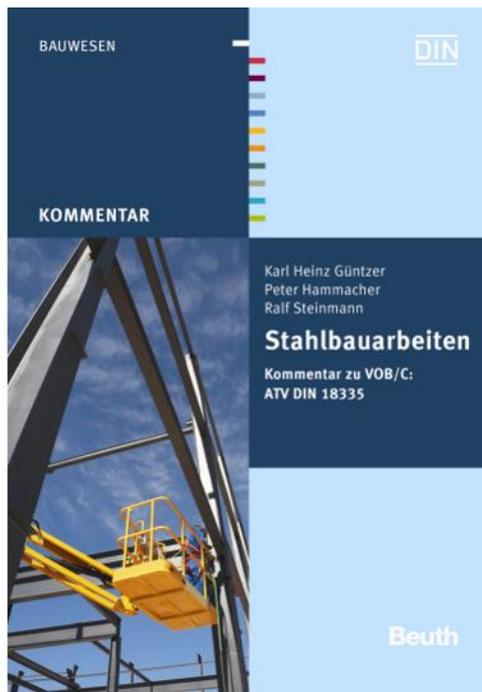


# VOB Teil C – ATV DIN 18335

## Veränderungen in der Vertragsgestaltung für Stahlbauleistungen

### Bauproduktenverordnung DIN EN 1090

Ralf Steinmann



# Allgemeine Technische Vertragsbedingungen → ATV

- ATV DIN 18335 gilt seit dem 15.09.2015
- Ist die ATV DIN 18335 vertraglich vereinbart?
  - Wenn die VOB vereinbart wurde
  - Wenn die ATV DIN 18335 explizit vereinbart wurde
  - Sonst gilt BGB → ATV DIN 18335 dient lediglich als Orientierungshilfe, ist aber nicht bindend. (rechtliche Entwicklung: Teile der VOB sollen im BGB integriert werden)
- ATV DIN 18335 gilt nicht für
  - Metallbauarbeiten → ATV DIN 18360
  - Korrosionsschutz → ATV DIN 18364
- Mit ATV DIN 18335 ist automatisch auch ATV DIN 18299 vereinbart
- Individuelle Vereinbarungen sind möglich und dann in der Regel Vorrangig.

# Ausschreibung Kapitel 0

- Kapitel 0 ist nicht Vertragsbestandteil, dient aber als Checkliste für die Ausschreibung.
  - Angaben zur Baustelle
  - Angaben zur Ausführung
  - Einzelangaben bei Abweichungen von den ATV
  - Einzelangaben zu Neben- und Besonderen Leistungen
  - Abrechnungseinheiten

# VOB/A § 7 Allgemeine Anforderungen

1. Die Leistung ist eindeutig und so erschöpfend zu beschreiben, dass alle Bewerber die Beschreibung im gleichen Sinne verstehen müssen und ihre Preise sicher und ohne umfangreiche Vorarbeiten berechnen können.
2. Um eine einwandfreie Preisermittlung zu ermöglichen, sind alle sie beeinflussenden Umstände festzustellen und in den Vergabeunterlagen anzugeben.
3. Dem Auftragnehmer darf kein ungewöhnliches Wagnis aufgebürdet werden für Umstände und Ereignisse, auf die er keinen Einfluss hat und deren Einwirkung auf die Preise und Fristen er nicht im Voraus schätzen kann.

# Inhalt der Ausschreibung im Einzelnen

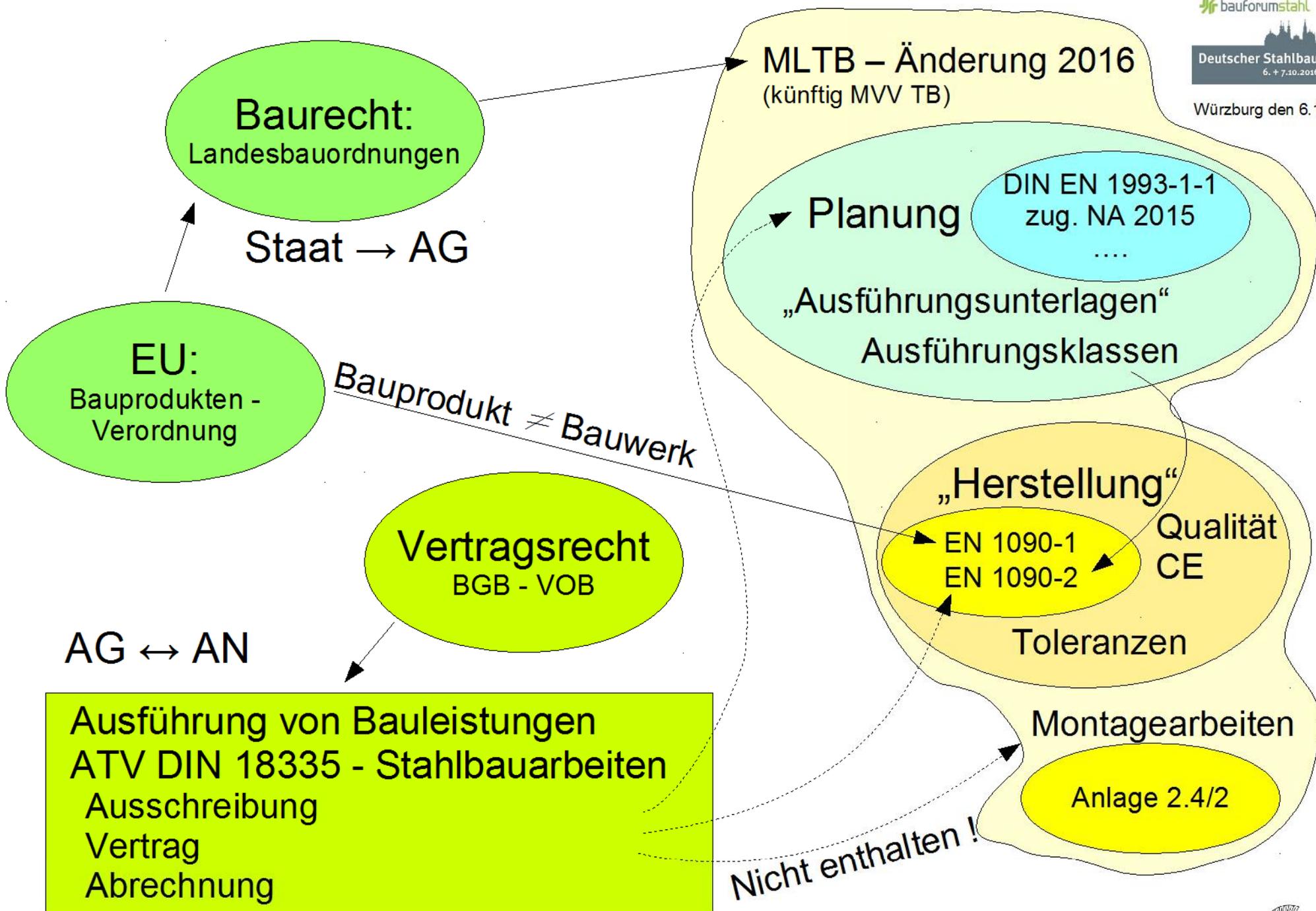
- Besonders hervorzuheben sind Angaben zu folgenden Punkten:
  - 0.1.1 – Tragfähigkeit des Untergrunds
  - 0.1.2 – Beschaffenheit der Montageflächen
  - 0.2.4 - Anschlüsse zu anderen Gewerken
  - 0.2.17 – vorgezogene oder nachträgliche Montagearbeiten
  - 0.2.20 – Angaben für die Erstellung der Werkstattzeichnungen incl. Schrauben und Schweißnähte.
  - 0.2.27 – Angaben zum Korrosionsschutz
  - 0.5.x – Abrechnungseinheiten

# Besondere Leistungen

- Besondere Leistungen müssen explizit vertraglich vereinbart werden. Werden Besondere Leistungen nach Vertragsabschluss notwendig, so entsteht ein zusätzlicher Vergütungsanspruch.
- Sind Besondere Leistungen erforderlich, so sind diese mindestens so zu Beschreiben wie es in § 7 VOB/A gefordert wird, sinnvollerweise in einer eigenen Leistungsposition
- Damit kann die Aufzählung der Besonderen Leistungen als zusätzliche Checkliste für den Ausschreibenden aufgefasst werden.

# Vertragliche Vereinbarungen Kapitel 3

- Ausführung
  - DIN EN 1090 -2 Technische Regeln für die Ausführung von Stahltragwerken.
  - DIN 18800-7 – Ausführung und Herstellerqualifikation
- Planungsleistungen
  - AG → Ausführungsunterlagen
  - AN → Herstellungsunterlagen
- Toleranzen
  - DIN EN 1090-2, DIN EN ISO 13920, DIN 18202.
- Montage
  - Tragfähige Lager- und Montagefläche (LKW 40t)
  - Montagebedingungen (Temperatur, Wind, Eis und Schnee)



# Ausführungsplanung liefert normalerweise der AG

- Paradigmenwechsel

- ~~Alt: Der Auftragnehmer hat die für die Baugenehmigung erforderlichen Zeichnungen und Festigkeitsberechnungen, bei Verbundbauteilen auch für die in Verbundwirkung stehenden Beton- und Stahlbetonteile, in drei von ihm unterschriebenen Ausfertigungen dem Auftraggeber zu liefern.~~
- Neu: 0.2.20 Angaben für die Erstellung der Werkstattzeichnungen mit allen Bauteilen, Anschlüssen und Verbindungen, z. B. Querschnitte, Materialien, Blechdicken, Schrauben, Schweißnähte.

- Ausführungsunterlagen

- § 3 VOB/B Ausführungsunterlagen: (1) Die für die Ausführung nötigen Unterlagen sind dem Auftragnehmer unentgeltlich und rechtzeitig zu übergeben. Üblicherweise die Ergebnisse der HOAI-Leistungen bis Phase 5.

- Herstellungsunterlagen

- Müssen vom AN auf Basis der zur Verfügung gestellten Ausführungsunterlagen erstellt werden: Werkstattzeichnungen, Montageübersichten, Stücklisten, Arbeitsanweisungen etc.

# Zuordnung der Ausführungsklassen

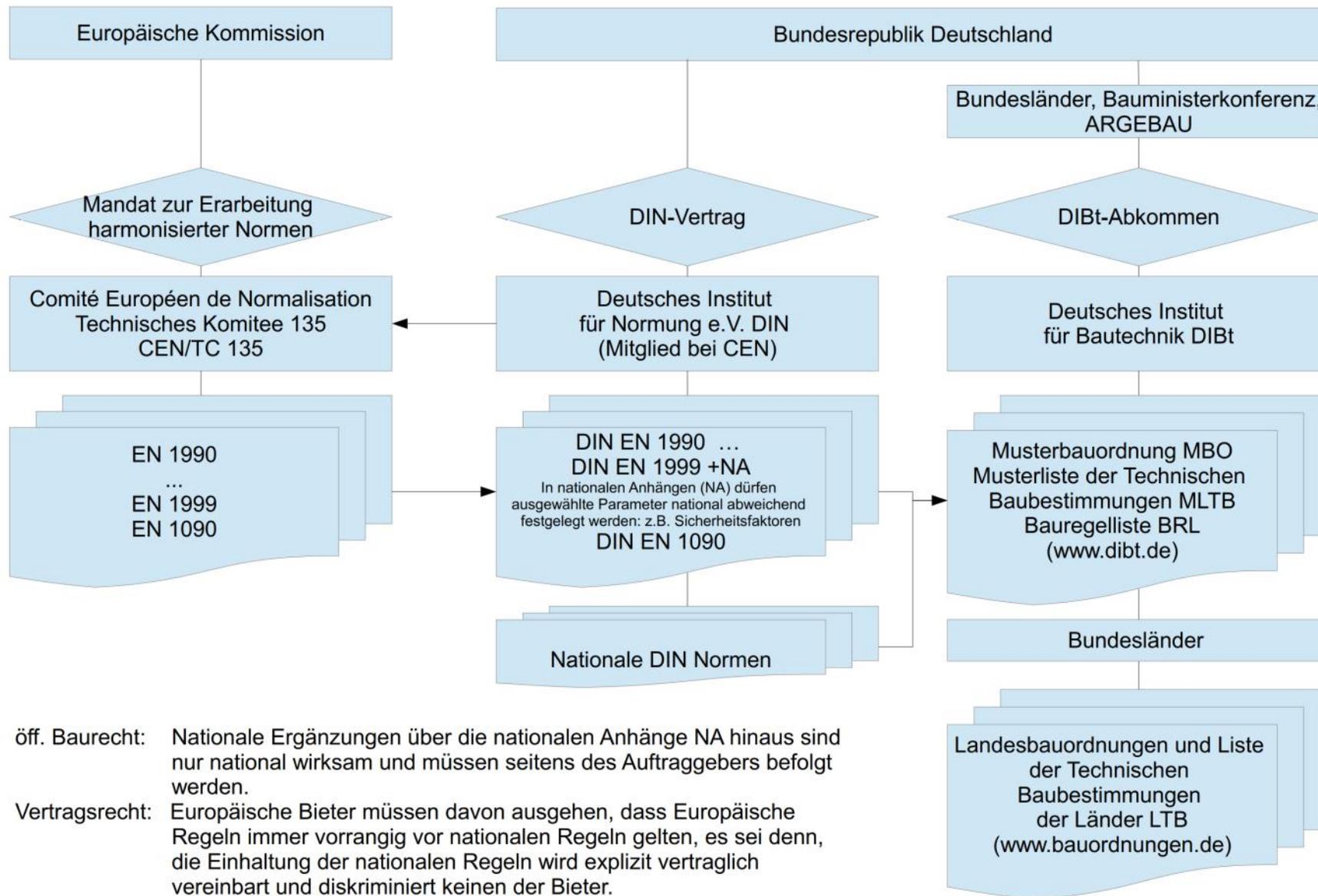
Beispiel: In einem Stadion sind verschiedene Stahlkonstruktionen vorgesehen

- Tragende Dachkonstruktion: (CC3, SC1) -> EXC3
- Einbauten z.B. Laufstege, Lampen-traversen, Unterkonstruktionen: (CC2; SC1) -> EXC2
- Treppen und Bühnen in Technikräumen: (CC1; SC1; PC1) -> EXC1

# Bauproduktenverordnung BauPVO

- Beseitigung technischer Handelshemmnisse innerhalb Europas (Römische Verträge - Artikel 95)
- Verbindlich seit 1.7.2013
- Jedes Stahlbauteil, was „transportiert“ werden kann ist ein „Bauprodukt“
- Bauprodukte werden mit CE gekennzeichnet, wenn Sie die Anforderungen erfüllen (EN 1090-1)
- Die Anforderungen werden durch Europäische Normen festgelegt (EN 1090-2)
- Bauprodukt  $\neq$  Bauwerk -> Montagearbeiten werden durch CE nicht erfasst.

# Baurecht



Quelle: Stahlbauarbeiten – Kommentar zu VOB/C: ATV DIN 18335, Beuth 2015

# Muster Liste der Technischen Baubestimmungen MLTB

- Vom Deutschen Institut für Bautechnik DIBt veröffentlichte Vorlage für die Landesbauordnungen
- Enthält die Eurocodes für die Planung  
z.B. DIN EN 1993
- Enthält Normen für die Ausführung  
z.B. DIN EN 1090-2
- Anlage 2.4/2  
auch die Montage muss nach DIN EN 1090-2 ausgeführt werden und die ausführende Firma muss vergleichbar, wie in EN 1090-1 für den Hersteller gefordert, qualifiziert sein.
- (Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen MVV-TB fasst Regelungsumfang von MLTB und Bauregelliste zusammen. (EuGH-Urteil) Der Begriff „Bauartzulassung“ soll eingeführt werden.

# Besondere Leistungen im Einzelnen

- Besonders hervorzuheben sind die folgenden Punkte:
  - 4.2.4 – Maßnahmen bei klimatischen Behinderungen
  - 4.2.13 – Planmäßige Montageunterbrechungen
  - 4.2.21 – Planungen für den AG (HOAI Leistungen)
  - 4.2.25 – Unterstützungen für Verbundkonstruktionen
  - 4.2.27 – Hilfskonstruktionen die eigens geplant, berechnet und gezeichnet werden müsse

# Abrechnung

## Besonders hervorzuhebende Regelungen:

- 5.1 - Grundlage sind die Maße der hergestellten Bauteile (nicht des Bauwerks!)
- 5.2.1 – Flach-, Form und Stabstähle zählt die größte Länge und der volle Querschnitt, bei Flachstählen über 180mm die Breite das kleinste umschreibende Rechteck.
- Ausschnitte und einspringende Ecken werden übermessen.
- Kopfbolzen nach Stück

# Worauf zu achten ist

- Ist die Planung klar definiert?  
Ausführungsunterlagen - Herstellungsunterlagen
- Sinnvolle Zuordnung von EXEC-Classes!
- Zertifizierte Montageleistungen!
- Toleranzen und Montagebedingungen!
- Eigene Leistungspositionen für Besondere Leistungen!
- Abrechnung nach dem kleinsten Rechteck!

# Ausblick

- VOB soll im BGB integriert werden,
- EN 1090 wird überarbeitet, Tragfähigkeits - Merkmal wird möglicherweise eingeschränkt,
- MLTB und Bauregelliste sollen in eine MVV-TB (Verwaltungsvorschrift) überführt werden → Neuer Begriff: „Bauart“

# VOB Teil C – ATV DIN 18335

noch Fragen?

